



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

NR. 4: JUNI 2016

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	Mandate
Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft	Wirtschaftliche Entwicklung Armenien-Resolution
Rechtsvorschriften	KSÜ ratifiziert Wirtschaftsprüfung von Kapitalgesellschaften Gesetz zur Kontrolle der Ordnungshüter Gesetzesvorhaben
Rechtsprechung	Passivlegitimation beim Mobbing

Lenzhalde 68 - D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 - Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com - www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han K.2 D.10
TR-34427 Kabataş - İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 - Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com - www.rumpf-consult.com

Weitere Informationen auf unseren Webseiten oder unter www.tuerkei-recht.de

Nachrichten aus der Kanzlei

Das "inbound" Geschäft belebt sich. Eine türkische Firmengruppe, die sowohl in Deutschland als auch in der Türkei Chemikalien für den Textilsektor produziert, hat uns beauftragt, die Gesellschaftsstrukturen am Standort in Bayern zu optimieren. Die Mandantschaft unterhält Niederlassungen in sieben weiteren Ländern, darunter auch Hongkong.

Umgekehrt gibt es unter unseren deutschen Mandanten offensichtlich keine Krisenstimmung. Das Aufkommen von Firmengründungen in der Türkei bleibt stabil, derzeit stehen auch dort gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen an, darunter eine Unternehmensspaltung eines auf Medizintechnik spezialisierten Unternehmens und ein Joint-Venture zwischen einem türkischen Unternehmen und einer deutsch-schweizerischen Gruppe mit dem Ziel, ein revolutionäres Produkt im Bereich "Isolationen am Bau" zu produzieren und zu vermarkten.

Aktuelle Nachrichten aus Politik und Wirtschaft

Wirtschaftliche Entwicklung

Korrektur: In unserem vorigen Newsletter hatten wir von einer Brücke über den Golf von „Izmir“ gesprochen. Es handelt sich natürlich um die neue Brücke über den Golf von Izmit, die den Großraum Istanbul mit der benachbarten Industriegroßstadt Bursa verbindet und den Landweg erheblich verkürzt. Allerdings soll die Maut 120 TL (derzeit ca. 35 Euro) betragen.

Ansonsten beklagen sich türkische Mandanten über gestiegene Schwierigkeiten am türkischen Markt, obwohl die türkische Regierung bekannt gegeben hat, dass das Wachstum die Erwartungen und das Wachstum im Vergleichszeitraum letztes Jahr übertroffen haben soll.

Die Zahl der Insolvenzen soll neue Rekorde erzielt haben. Ob dies aber allein auf eine Verschlechterung der Wirtschaftslage zurückzuführen ist, scheint unklar zu sein. Auch wenn einzelne unserer türkischen Mandanten über einen markanten Rückgang des Auslandsgeschäfts klagen und dafür der aktuellen Regierung die Schuld geben wollen, scheint es insoweit auch eine neue Masche zu geben, derer sich zahlreiche Unternehmen bedienen, um unliebsame Gläubiger auf Abstand zu halten. Das türkische Insolvenzrecht sieht - wie in anderen Ländern auch (Schweiz: Nachlassstundung, Deutschland: Insolvenz in Eigenverwaltung) - als Vorstufe zum eigentlichen Insolvenzverfahren die Aufschiebung der Insolvenz vor, wenn das

betroffene Unternehmen einen Sanierungsplan vorlegt und Aussichten auf Besserung bestehen. Einige Unternehmen flüchten sich in dieses Verfahren, greifen dabei sogar zum Mittel der Sitzverlegung, um in die Zuständigkeit von Gerichten zu gelangen, die für eine großzügige Handhabung der entsprechenden Regelungen bekannt sind. In Einzelfällen soll es auch zur künstlichen Schaffung von Verbindlichkeiten gekommen sein, um in den Genuss der insolvenzrechtlichen Vorteile zu gelangen. (<http://www.ideallhaber.net/ekonomi/turkiye-iflas-erteliyor/17494>).

Armenien-Resolution des Deutschen Bundestages

In der Türkei ist die Armenien-Resolution des Bundestages v. 2.6.2016 mit gemischten Reaktionen aufgenommen worden. Sie wird als unnötiger Angriff auf die bislang guten deutsch-türkischen Beziehungen gewertet. Dabei wird vor allem kritisiert, dass die Ereignisse 1915 ohnehin nicht bestritten würden, mehr als 100 Jahre zurückklägen und nicht zu verstehen sei, warum die heutige Republik noch für Missetaten einer osmanischen Regierung verantwortlich gemacht werden soll, deren Mitglieder durch türkische Sonder-Militärgerichte wegen dieser Taten auch verurteilt worden seien. In der Tat fällt uns gegenüber unseren türkischen Kollegen und Mandanten keine nachvollziehbare Erklärung für diese Bundestags-Resolution ein.

Rechtsvorschriften

Ratifikation des KSÜ

Mit Gesetz Nr. 6707 vom 25.4.2016 hat die Türkei das KSÜ (Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern - <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70>, RG Nr. 29703 v. 5.5.2016) ratifiziert. Bislang hatten sich türkische Gerichte mit der Anerkennung ausländischer Sorgerechtsentscheidungen schwergetan. Vor allem bei Kindesentführungen durch nicht sorgeberechtigte Elternteile stießen die sorgeberechtigten Elternteile in der Türkei immer wieder auf Schwierigkeiten. Der der Ratifizierung folgende Ministerratsbeschluss findet sich zusammen mit dem Text des Abkommens in türkischer Sprache und den Vorbehalten in RG Nr. 29719 v. 22.5.2016. Beim KSÜ betreffen die Vorbehalte nur ggf. in der Türkei belegenes Kindesvermögen. Die türkische Fassung wird zwar voraussichtlich durch die Gerichte angewendet werden, allerdings sollte man die jeweilige Rechtslage anhand der englischen Fassung überprüfen. Das Abkommen wird die Bereitschaft der türkischen Behörden, deutsche Sorgerechtsentscheidungen anzuerkennen, hoffentlich fördern.

Wirtschaftsprüfung von Kapitalgesellschaften

Die Revisionspflicht für Kapitalgesellschaften mit der Folge, dass eine unabhängige Revisionsstelle (Prüfer) einzusetzen ist, wurde durch einen Ministerratsbeschluss v. 16.2.2016 in RG Nr. 29658 v. 19.3.2016 geändert. Revisionspflichtig sind nunmehr Kapitalgesellschaften bzw. Konzerne mit einem Bilanzvermögen von mindestens 40 Mio. TL, einem Nettoumsatz von mindestens 80 Mio. TL und mindestens 200 Beschäftigten. Davon müssen mindestens zwei Kriterien erfüllt sein. Die Kriterien sind damit quantitativ deutlich herabgesetzt worden. Die so definierten Kapitalgesellschaften trifft auch eine Pflicht zur Herstellung eines Webauftritts, auf dem wie auf allen der Kommunikation dienenden Dokumenten auch die wesentlichen Unternehmensdaten angezeigt werden müssen.

Gesetz zur Kontrolle der Sicherheitskräfte

Mit Gesetz Nr. 6713 v. 3.5.2016, RG Nr. 29717 v. 20.5.2016 hat die Nationalversammlung den Versuch unternommen, Unregelmäßigkeiten in den Sicherheitskräften durch Einrichtung einer Kontrollkommission in den Griff zu bekommen. Die Kommission hat die Aufgabe, alle Daten zu sammeln, die aufgrund von Beschwerden über Fehlverhalten von Sicherheitskräften entstehen, um so Missständen besser begegnen zu können. Sicherheitskräfte in diesem Sinne sind die Polizei, die Gendarmerie und der Küstenschutz. Mitglieder der Kommission sollen unter anderem Hochschullehrer, selbstständig tätige Anwältinnen oder Anwälte, als Vorsitzender der Staatssekretär für Inneres, der Präsident der Behörde für Menschenrechte und Gleichberechtigung, der Chef der Rechtsabteilung im Innenministerium u.a. sein.

Geplante Gesetzesänderungen

Der Gesetzgeber plant unter anderem, die Abfindungsregelungen für Arbeitnehmer so zu gestalten, dass die so genannten Dienstalerverschädigungen auch dann fällig werden sollen, wenn der Arbeitnehmer selbst kündigt. Ferner soll das „erste Jahr“ entfallen, wonach Arbeitnehmer, die innerhalb des ersten Arbeitsjahres gekündigt werden, bislang keine Entschädigung erhalten. Unserer Auffassung nach handelt es sich hier um eine populistische Maßnahme, die wirtschaftspolitisch für alle Arbeitgeber die Belastung durch Lohnkosten nach oben treibt und nicht zur Verbesserung des Investitionsklimas beiträgt. Der Gesetzgeber scheint durch diese Regelung Insolvenzen zu fürchten - es wird nämlich auch ein entsprechender Insolvenz-Fonds gegründet, der die Abfindungsansprüche der Arbeitnehmer auch im Insolvenzfall sichern soll.

Weiter ist geplant, Firmen unter Zwangsverwaltung stellen zu können, die unter dem Verdacht stehen, terroristische Aktivitäten zu fördern. Auch diese Regelung dürfte

nur vordergründig als Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus zu werten zu sein. Vielmehr ist sie offenkundig gegen Firmen gerichtet, die der Unterstützung der Bewegung des Fethullah Gülen bezichtigt werden. Die Maßnahme ermöglicht es dem Regime, die Finanzquellen der Gegner der aktuellen Mehrheitsregierung auszutrocknen und profitable Unternehmen unter die eigene Kontrolle zu bekommen.

Eines der bedenklichsten „Reform“-Projekte ist die Umstrukturierung der obersten Gerichte. Die Amtszeit der obersten Richter soll auf zwölf Jahre begrenzt werden. Ferner soll - als Folge des Aufbaus der Berufungsgerichte - die Zahl der Senate herabgesetzt werden. Betroffen sind beim Kassationshof von 516 Richtern allein 300 Richter, die mit Inkrafttreten des Gesetzes ihre Ämter verlieren. Die Neubesetzungen am Kassationshof sollen zu einem Viertel durch Staatspräsident Erdoğan erfolgen. Was unter den Bedingungen einer funktionierenden demokratischen Verfassung durchaus begrüßenswert wäre - darunter etwa auch die Beschränkung der obersten Gerichte auf echte Revisionsbefugnisse, also ausschließlich Prüfung der richtigen Rechtsanwendung -, wird teilweise als Teil des Staatsstreichs der AKP kritisiert.

Rechtsprechung

Passivlegitimation beim Mobbing

In einer wichtigen Entscheidung zum Mobbing hat der Große Zivilsenat des Kassationshofs am 11.11.2015, E. 2014/4-110, K. 2015/2600 entschieden, dass Schadensersatzklagen wegen Mobblings auch direkt gegen den Vorgesetzten gerichtet werden können. Der Geschädigte ist also nicht allein auf den Klageweg gegen das Unternehmen verwiesen. Im vorliegenden Fall hatte die Besonderheit vorgelegen, dass der Fachbereichsleiter an einer Universität gegen den Dekan eine Schmerzensgeldklage wegen Mobblings erhoben hatte. Das Ausgangsgericht hatte die Auffassung vertreten, dass die Klage auf dem Verwaltungsrechtsweg gegen die Behörde gerichtet werden müsse, die dann ggf. Rückgriff gegen den Vorgesetzten nehmen könne. Der Große Zivilsenat hielt fest, dass das Mobbing nicht als Verwaltungsverschulden des Dekans zu werten sei, sondern als höchstpersönliches Verschulden, da es sich um ein individuelles, gegen die Person des Klägers gerichtetes Verhalten gehandelt habe. Daher sei der Rechtsweg zu den Zivilgerichten eröffnet. Darüber hinaus hafte er als Vorgesetzter auch persönlich für dieses Verhalten.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)

